



Jugend der Deutschen
Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Rems-Murr e.V.

Zuschussrichtlinie

der DLRG Bezirk Rems-Murr e.V. - Jugend

§1 Grundsatz

Das Zuschusswesen basiert auf der sich verschlechternden Zuschusslage im öffentlichen Gemeinwesen und dem Gedanken einer zielgerechten Umverteilung der Rücklagen der Bezirksjugend. Ziel der Bezirksjugend ist die Erreichung eines hohen Mitgliederstandes jugendlicher Mitglieder*innen in den Gliederungen und eine Kooperation der Jugendgruppen durch gemeinsame Veranstaltungen. Daher sollen sich Zuschüsse so stark wie möglich in niedrigen Teilnehmerpreisen widerspiegeln.

Zuschüsse werden nur in der Höhe ausgezahlt um das Defizit der Veranstaltung maximal auszugleichen.

§2 Geltungsbereich

Zuschüsse können von Jugendgruppen und von Stammverbänden der DLRG des Bezirkes Rems-Murr e.V. abgerufen werden. Bezuschusst werden Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre.

Sonderzuschüsse, Bildungszuschüsse, Pauschalzuschüsse für Tagesaktionen, Pauschalzuschüsse für teambildende Maßnahmen, sowie freie Zuschüsse können nur von Jugendgruppen oder Jugendvertreter*innen abgerufen werden. Die bezuschussten Personen müssen DLRG-Mitglied einer Ortsgruppe im Bezirk Rems-Murr sein.

Die bezuschusste Maßnahme muss der Erreichung der Ziele der DLRG-Jugend entsprechen, wie sie in der Bezirksjugendordnung in §2.2 festgehalten sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Jugendgemäße Spiele- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rettungssport im Auftrag des Stammverbandes

§3 Zuschussarten

§3.1 Personenzuschuss

Jede Ortsgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann pro Jahr maximal einen Zuschuss von 2,- Euro je Tag (min. 3 Stunden pro Tag) und Teilnehmer*in beantragen. Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt zwei Tage. Der Zuschuss beträgt maximal 200,- Euro.

Betreuer*innen werden ebenso bezuschusst:

- Bei Kinderfreizeiten (Teilnehmer*innen bis 12 Jahre) max. ein*e Betreuer*in auf fünf Teilnehmer*innen mit 2,- Euro pro Tag.
- Bei Jugendfreizeiten (Teilnehmer*innen ab 13 Jahre) max. ein*e Betreuer*in auf 10 Teilnehmer*innen mit 2,- Euro pro Tag.
- Betreuer*innen mit einer gültigen JuLeiCa erhalten 3,- Euro pro Tag als Zuschuss.
- Betreuer*innen dürfen älter als 26 Jahre sein.
- Mindestens ein*e Betreuer*in muss an einer Schulung nach §8a SGBVIII teilgenommen haben.

§3.2 Sonderzuschuss

Jede Jugendgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann pro Jahr einen Sonderzuschuss beantragen. Der Zuschuss dient der „besseren“ Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Jugendgruppen im Bezirk Rems-Murr, die gemeinsam eine Veranstaltung durchführen wollen.

Der Zuschuss beträgt Pauschal 250,- Euro. Die Veranstaltung unterliegt einer Mindestdauer von zwei Tagen (min. 3 Stunden pro Tag) und eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Aus einer Ortsgruppe dürfen maximal 75% der Teilnehmer*innen stammen. Diese Personen dürfen das 26. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mindestens ein*e Betreuer*in aus jeder Jugendgruppe muss an einer Schulung nach §8a SGBVIII teilgenommen haben. Wird die Teilnehmer*innenzahl von 75% aus einer Ortsgruppe überschritten, wird maximal 150,- Euro des Zuschusses gewährt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt mehrheitlich durch den Bezirksjugendvorstand.

Dieser Zuschuss wird nicht automatisch gewährt, wenn Ausschreibungen von Veranstaltungen über die Bezirksjugend verteilt werden. Mindestens ein*e Betreuer*in muss an einer Schulung nach §8a SGBVIII teilgenommen haben.

§3.3 Bildungszuschuss

Jede Jugendgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann einen Zuschuss für pro Jahr zwei Lehrgänge der LV-Jugend Württemberg oder -Baden bis zur Höhe der Lehrgangsgebühr, maximal jedoch in Höhe von je 50,- Euro, über die Bezirksjugend bezuschussen.

Die Teilnehmer*innen von Jugendlehrgängen dürfen älter als 26 Jahre sein.

Jede Jugendgruppe kann auch mehr als zwei Anträge pro Jahr stellen, diese werden aber nur berücksichtigt, wenn die im Haushaltsplan der Bezirksjugend bereitgestellte Summe noch nicht vollständig ausgeschöpft ist und wird bei Bedarf über einen Schlüssel verteilt.

§3.4 Landesmeisterschaften

Die Bezirksjugend übernimmt für alle qualifizierten Mannschaften und Einzelteilnehmer*innen die vollen Startgebühren. Zudem bezuschusst die Bezirksjugend in voller Höhe die Abendveranstaltungskosten, sowie die Übernachtungskosten, welche die LV-Jugend für die Übernachtung an den Landesmeisterschaften ausgewiesen hat. Übernachtungskosten, die außerhalb der Veranstaltung Landesmeisterschaften entstehen (z.B. Jugendherberge), werden mit 50% der von der LV-Jugend ausgewiesenen Übernachtungskosten bezuschusst. Für die Verpflegung übernimmt die Bezirksjugend 50% der Kosten.

Ausfallgebühren von Kampfrichter*innen werden nach einem speziellen Schlüssel auf die teilnehmenden Ortsgruppen umgelegt. OGs, die nach dem Kampfrichterschlüssel des LVs genügend Kampfrichter*innen stellen, müssen keine Ausfallgebühr zahlen.

Nach Eingang der Rechnung von der Landesjugend werden Rechnungen an die OGs gestellt, die innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen sind. Es werden nur die Württembergischen Landesmeisterschaften bezuschusst.

§3.5 Fahrtkostenzuschuss Landeskinder/- Jugendtreffen

Jede Ortsgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann einen Zuschuss für die Fahrtkosten zu den Jährlich im Wechsel stattfindenden Landeskinder- oder Landesjugendtreffen beantragen. Dabei kann die Anreise mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Ausbezahlt werden die eingereichten Fahrtkosten bei Anreise mit PKW in Höhe von pauschal 25 Euro und bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro.

§3.6 Pauschalzuschuss Tagesaktionen

Jede Jugendgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann einen Pauschalzuschuss für Tagesaktionen in Höhe von bis zu 50,- Euro für maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr beantragen.

Bezuschusst werden nur Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Mitglieder der DLRG im Bezirk Rems Murr richten, Veranstaltungen für Nichtmitglieder werden nicht bezuschusst.

Bezuschusst werden Veranstaltungen, die mit einem Kostenaufwand verbunden sind (z.B. Tagesausflüge, Badefahrten, Bastelaktionen, Weihnachtsfeiern, etc.). Durch Auszahlung dieses Zuschusses darf kein Gewinn erzielt werden.

§3.7 Zuschuss für Kampfrichterlehrgänge

Jede Ortsgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann einen Zuschuss für Kampfrichterlehrgänge beantragen. Diese werden grundsätzlich bezuschusst. Die Kampfrichter*innen sollen bei Meisterschaften im Bezirk Rems-Murr mithelfen. Dieser Zuschuss beschränkt sich auf die Teilnehmerbeträge. Der Antrag kann jederzeit im laufenden Jahr, spätestens jedoch im Januar des Folgejahres, gestellt werden.

Der/die Ressortleiter *in SRuS (Schwimmen Retten und Sport) der Bezirksjugend ist vom/ von der Bezirksjugendleiter*in über die Personen, für die der Zuschuss ausbezahlt wurde, zu Informieren.

§3.8 Pauschalzuschuss für teambildende Maßnahmen des Jugendvorstandes

Jede Jugendgruppe im Bezirk Rems-Murr e.V. kann einen Pauschalzuschuss in Höhe bis zu 50,- Euro für eine Teambildende Maßnahme pro Jahr beantragen.

Wenn eine Ortsgruppe keinen Jugendvorstand hat, kann der Zuschuss durch den Jugendbeauftragten der Ortsgruppe beantragt werden, wenn die Maßnahmen des (Wieder-)Aufbaus eines Jugendvorstandes dienen. Durch Auszahlung dieses Zuschusses darf kein Gewinn erzielt werden.

§3.9 Freier Zuschuss

Jede Jugendgruppe darf 1x pro Jahr einen Antrag für eine Maßnahme stellen, um für ein Vorhaben, welches den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG entspricht, finanzielle Entlastung zu erhalten. Die Höhe ist hierbei auf 50,- Euro begrenzt.

Der Antrag ist schriftlich beim/der Bezirksjugendleiter*in zu stellen und ist unterjährig jederzeit möglich. Die Vorstellung und Abstimmung des Antrags erfolgt in der letzten Bezirksjugendvorstandssitzung eines laufenden Jahres, ein persönliches Erscheinen der/des Antragsteller*in

oder eine*r Vertreter*in ist notwendig. Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn im Haushaltsplan der Bezirksjugend die bereitgestellte Summe noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Zudem hält sich der Bezirksjugendvorstand vor die Höhe des Zuschusses entsprechend zu reduzieren. Falls mehrere Anträge eingehen wird bei Bedarf über einen Schlüssel verteilt.

§4 Beantragung

Zuschüsse sind generell mit dem vorgesehenen Antragsformular bei der Bezirksjugend über den/die Bezirksjugendleiter*in zu beantragen. Die Einreichung erfolgt digital von dem/der Jugendleiter*in oder Jugendvertreter*in der jeweiligen OG. Die Zuschussanträge sind bis spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende bei dem/der Bezirksjugendleiter*in einzureichen.

Zuschussanträge für Veranstaltungen, die im Zeitraum 1.12. bis 31.12. stattfinden, müssen bis spätestens 15.01. im Folgejahr eingereicht werden.

§5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt mit dem jeweiligen Antragsformular. Spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende muss der Antrag bei dem/der Bezirksjugendleiter*in eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Zuschussanspruch! Bei Veranstaltungen die im Zeitraum 01.12. bis 31.12. eines Jahres durchgeführt werden, muss die Abrechnung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres eingereicht werden, ansonsten erlischt der Zuschussanspruch.

(2) Beim Personenzuschuss, Sonderzuschuss, Pauschalzuschuss für Tagesaktionen und Pauschalzuschuss für teambildende Maßnahmen des Jugendvorstandes ist eine Teilnehmerliste erforderlich. Es muss die Teilnehmerliste des Antragsformulars der Bezirksjugend verwendet werden.

(3) Die Abrechnung für die Landesmeisterschaften erfolgt durch den Bezirksjugendvorstand.

(4) Bei der Abrechnung von Bildungszuschüssen und Kampfrichterlehrgängen ist das entsprechende Antragsformular der Bezirksjugend zu verwenden. Bei Kampfrichterlehrgängen sind die

Kontakt Daten der bezuschussten Personen mit anzugeben.
Bildungszuschüsse für Lehrgänge, die im Dezember stattfinden, müssen bis spätestens 15. 01 eingereicht werden, ansonsten zählt der Zuschuss für das Folgejahr.

(5) Beim Zuschuss für Fahrtkosten vom Landeskinder- oder Landesjugendtreffen ist die Abrechnung über das entsprechende Antragsformular der Bezirksjugend zu verwenden. Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Kopien der Fahrkarten, die als Nachweis dienen, anzufügen. Bei Anreise mit einem PKW ist die gefahrene Strecke anzugeben.

(6) Weiter ist die Teilnahme einer/eines Vertreter*in der Jugendgruppe an allen Bezirksjugendtagen und -räten eines Jahres Voraussetzung für die Vergabe von Zuschüssen an die Jugendgruppe oder die Ortsgruppe. Ausnahme von dieser Regelung ist, wenn Tagungen aufgrund höherer Gewalt, bzw. durch Regierungsbeschlüsse nicht stattfinden können oder dürfen.

(7) Die Auszahlung erfolgt an die Bankverbindung, die im Antragsformular angegeben ist.

§6 Bewilligung

Bei Zuschüssen, die einer Bewilligung bedürfen (§3), erhält der Antragsteller schnellstmöglich über die Bewilligung Bescheid. Ablehnungen erfolgen mit schriftlicher Begründung.

Der Bezirksjugendvorstand kann auf Antrag einzelne Zuschussanträge deren Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind durch Mehrheitsbeschluss zur Auszahlung freigeben, wenn hierfür zum Jahresende noch Budget vorhanden ist.

§7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Zeitraum 1.12. bis 31.12 des Jahres. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn alle Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt eingereicht worden sind. Bei Zuschüssen die in den Zeitraum 01.12.-31.12. fallen kann die Auszahlung auch erst im Folgejahr erfolgen.

Übersteigt die beantragte Zuschusssumme das von der Bezirksjugend im Haushaltsplan bereitgestellte Budget erfolgt die Auszahlung entweder durch eine Erhöhung des Budgets (Nachtragshaushaltsplan) oder in Form eines Verteilerschlüssels, welcher vom Bezirksjugendvorstand mehrheitlich festgelegt wird. Der Personenzuschuss ist davon ausgenommen.

§8 Prüfung

Die Bezirksjugend kann alle Unterlagen prüfen, die mit einem Zuschuss in Verbindung stehen. Wird die Prüfung verweigert oder sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, ist die Gliederungsebene für 1 Jahr, im Wiederholungsfall für immer, von allen Zuschussungen der Bezirksjugend ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in das Zuschusswesen ist nur durch Beschluss des Bezirksjugendtags möglich. Der Zuschuss muss 1,5fach zurückbezahlt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer*innen der Bezirksjugend oder durch die Kassenprüfer*innen des Bezirkes auf Antrag der Bezirksjugend.

§9 Außerkraftsetzung der Zuschussrichtlinie

Diese Zuschussrichtlinie verliert ihre Wirkung, wenn das Umlaufvermögen der Bezirksjugend auf 5.000,- Euro geschrumpft ist. Sie ist dann neu zu gestalten.

§10 Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinie tritt für alle Jugendgruppen und Gliederungsebenen des Stammverbandes ab 01. Januar 2011 in Kraft und wurde auf dem Bezirksjugendtag am 02.04.2011 mit Änderung vom 11.03.2017 beschlossen. Die geänderte Fassung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und wurde auf dem Bezirksjugendtag am 24.06.2023 beschlossen.